

## Datenschutzgerechte Verwendung von CC- und BCC-Feldern

Dr. Lorenz Franck, Köln\*

In einer Pressemitteilung vom 28.06.2013 weist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) auf rechtliche Risiken hin, die bei der Versendung mehrerer eMails auf einmal auftreten können (siehe [http://www.lda.bayern.de/lda/datenschutzaufsicht/p\\_archiv/2013/pm004.html](http://www.lda.bayern.de/lda/datenschutzaufsicht/p_archiv/2013/pm004.html)).

Ein Handelsunternehmen verschickte eine eMail an seine Kunden. Dabei umfassten die Adress-Header im ausgedruckten Zustand neuneinhalb Seiten. Die Adressen selbst, die sich „in erheblichem Umfang aus Vornamen und Nachnamen zusammensetz[t]en“, waren dabei für sämtliche Empfänger offen sichtbar im AN- bzw. CC-Feld eingetragen. Das BayLDA, welches bereits in der Vergangenheit die Verwendung offener eMail-Verteiler kritisiert hatte, ließ es im genannten Fall nicht mehr bei einer bloßen Feststellung der Rechtswidrigkeit bewenden, sondern verhängte ein Bußgeld gegen

die Unternehmensleitung. Der Bußgeldbescheid ist daraufhin durch Verstreichenlassen der Einspruchsfrist bestandskräftig geworden.

### I. Technische Vorgaben

Seit 1969 werden offene Internetstandards in Form von sogenannten Requests for Comments (RFC) formuliert. RFC-konforme Implementationen erleichtern die reibungslose Kommunikation über verschiedenste Hard- und Softwareplattformen hinweg. Die Adressfelder einer eMail sind in RFC 2822, Section

---

\* Der Autor ist Rechtsreferendar bei der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. in Bonn.

3.6.3 (siehe <http://www.ietf.org/rfc/rfc2822.txt>) definiert: „The „To:“ field contains the address(es) of the primary recipient(s) of the message. The „Cc:“ field (where the „Cc“ means „Carbon Copy“ in the sense of making a copy on a typewriter using carbon paper) contains the addresses of others who are to receive the message, though the content of the message may not be directed at them. The „Bcc:“ field (where the „Bcc“ means „Blind Carbon Copy“) contains addresses of recipients of the message whose addresses are not to be revealed to other recipients of the message. [...]“

Dieser Konvention nach sind in allen Adressfeldern mehrere Empfänger zulässig und vorgesehen. Dabei hat jedes Feld eine konkrete Funktion. Die technische Spezifikation alleine ist jedoch nicht notwendigerweise identisch mit den Anforderungen, die das deutsche Datenschutzrecht an den Versand von eMails stellt.

## II. Rechtliche Vorgaben

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) schützt personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Abs. I BDSG. Hierbei handelt es sich um Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer Personen. An einem solchen direkten Personenbezug mangelt es, wenn im Unternehmen allgemein gehaltene Adressen wie `kontakt@domain` oder `vertrieb@domain` verwendet werden, ohne dass diese einem bestimmten Beschäftigten zugeordnet sind. Wird hingegen der Name einer Einzelperson als Adressbestandteil benutzt, greift das BDSG ein.

Personalisierte eMail-Adressen und auch das Wissen, dass Kommunikation mit diesen stattfindet, stellen personenbezogene Daten dar, welche besonderen Schutzes bedürfen. Die Übermittlung dieser Informationen an andere ist deshalb nur gestattet, wenn entweder eine Einwilligung des jeweiligen Betroffenen vorliegt oder wenn das Gesetz einen Erlaubnistatbestand hierfür bereithält.

In der Entscheidung des BayLDA handelte es sich bei den Empfängern um Kunden des Versenders, also Unternehmensexterne. § 28 Abs. I Satz 1 BDSG gestattet die Übermittlung von eMail-Adressen an Dritte in verschiedenen Konstellationen. So etwa

- nach § 28 Abs. I Satz 1 Nr. 2, wenn dies zur Durchführung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses mit den Betroffenen erforderlich ist;
- nach § 28 Abs. I Satz 1 Nr. 2 soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen;
- nach § 28 Abs. I Satz 1 Nr. 3, wenn die Daten allgemein zugänglich sind und schutzwürdige Interessen nicht offensichtlich überwiegen.

Aus der Pressemitteilung sind keine Details ersichtlich, welche die Erlaubnisse der Nummern 1 oder 2 nahelegen würden. Selbst wenn die Geschäftskundendaten im Sinne der Nr. 3 allgemein zugänglich gewesen sein sollten, etwa weil sie auf

den Homepages der Betroffenen abrufbar waren, darf zumindest davon ausgegangen werden, dass diese Kunden wirtschaftliche Konkurrenten sind. Insofern dürften sie ein erkennbares Interesse daran haben, nicht als jeweilige Geschäftspartner des Handelsunternehmens offengelegt zu werden. Das Bußgeld dürfte insoweit rechtmäßig ergangen sein und setzt ein wichtiges Zeichen für den eMail-Versand an Kunden.

Unternehmensintern sind neben den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben auch Aspekte des Arbeitnehmerdatenschutzes (§ 32 BDSG) zu berücksichtigen. Danach dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten nur genutzt werden, sofern dies für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist. Zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses gehört es aber auch, dass Mitarbeiter erforderlichenfalls als Empfänger einer Kommunikation gekennzeichnet werden, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Dennoch gilt auch innerhalb des Unternehmens der Grundsatz der Datensparsamkeit (§ 3a Satz 1 BDSG), weshalb hier Augenmaß gefragt ist.

## III. Verbleibende Risiken

Die verantwortliche Stelle hat gemäß § 9 Satz 1 BDSG die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um Datenschutzverstöße zu vermeiden. Die Verwendung des BCC-Feldes stellt in dem hier skizzierten Problemfeld eine taugliche Maßnahme im datenschutzrechtlichen Sinne dar. Allerdings muss im Hinterkopf behalten werden, dass die Software-Implementierungen des BCC-Feldes durchaus variieren und von der zugrundeliegenden Konvention abweichen können. So besteht die Möglichkeit von Datenschutzverstößen, wenn das vollständige BCC-Feld beim Versand erhalten bleibt, oder zumindest, wenn es für die Gruppe der BCC-Empfänger sichtbar ist. Hier ist vor dem Praxiseinsatz genau auf das Verhalten aller eingesetzten Softwarekomponenten zu achten.

Eng verwandt mit der CC/BCC-Problematik ist außerdem der Reply-to-all-Button. Versehentlich benutzt, eröffnet dieser das Risiko ungewollter Informationsabflüsse. Viele Softwarelösungen lassen sich die Verwendung des Reply-to-all daher noch einmal gesondert bestätigen.

## IV. Fazit

Eine griffige Faustregel kann angesichts der unterschiedlichen gesetzlichen Erlaubnistatbestände nicht aufgestellt werden. Die fortan ausschließliche Verwendung des BCC-Feldes ginge zweifellos zu weit. Es kommt – wie so oft in juristischen Belangen – auf die Umstände des Einzelfalles an. Innerhalb eines Unternehmens lassen sich offene Mail-Verteiler wesentlich leichter rechtfertigen, als dies bei der Kommunikation mit Externen der Fall ist. Eine Einweisung der Mitarbeiter in die genaue Funktionsweise der eMail-Software sollte zur Vermeidung von Datenschutzverstößen stets erfolgen.